

# **BGer 1A.160/2005 vom 24. Oktober 2005**

Bundesgericht, 2005-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.160\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.160_2005)

FR: TF 1A.160/2005 du 24 octobre 2005

IT: TF 1A.160/2005 del 24 ottobre 2005

## **Regeste**

Ausnahmebewilligung, Kanalisationsanschluss | Ökologisches Gleichgewicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin hat mit nahezu gleich lautenden Rechtsschriften sowohl Verwaltungsgerichtsbeschwerde als auch staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Letztere ist nach Art. 84 Abs. 2 OG nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonst wie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht oder einer anderen Bundesbehörde gerügt werden kann. Nun bringt die Beschwerdeführerin in ihren Beschwerden vor, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt sowie eidgenössisches Gewässerschutzrecht, insbesondere Art. 11 sowie Art. 17 f. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) unrichtig ausgelegt und angewendet. Die Rügen der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts und der Verletzung von Bundesverwaltungsrecht sind aber gemäss Art. 104 lit. a und b OG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben werden. Dies würde nach der Rechtsprechung auch für die - von der Beschwerdeführerin nicht vorgebrachte - Rüge der Verletzung der zum eidgenössischen Gewässerschutzrecht erlassenen kantonalen Ausführungsvorschriften gelten (vgl. etwa BGE 121 II 235 E. 1 mit Hinweisen). Für eine staatsrechtliche Beschwerde bleibt daher kein Raum. Auf die eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

### **E. 2**

Nach Art. 103 lit. a OG ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Ficht - wie hier - nicht der Verfügungsadressat, sondern eine Drittperson die Verfügung an, so wird zur Abgrenzung gegenüber der unzulässigen Popularbeschwerde verlangt, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten Beziehung zur Streitsache stehe. Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein, doch muss es sich um eigene persönliche Interessen des Beschwerdeführers handeln; auf öffentliche Interessen allein oder die Interessen Dritter kann er sich nicht berufen. Das Interesse des Beschwerdeführers gilt als schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Situation durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann, d.h. wenn er durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen kann (vgl. zum Ganzen BGE 121 II 176 E. 2a, 123 II 376 E. 2, 125 I 7 E. 3a, je mit Hinweisen). In der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird zur Legitimation dargelegt, die Beschwerdeführerin

sei Eigentümerin der Liegenschaft Kat. Nr. 1052, die mit dem benachbarten Grundstück Kat. Nr. 874 durch eine Kanalisationsleitung verbunden sei. Das Abwasser der Bauliegenschaft solle künftig in den Pumpschacht auf Grundstück Kat. Nr. 1052 hinunterlaufen und von dort aus der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Die Beschwerdeführerin werde somit als Nachbarin und als Eigentümerin der Kanalisationsanlage, die von der Beschwerdegegnerin mitbenützt werden solle, mehr als jedermann betroffen. Mit diesen Ausführungen wird zwar aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin in näherer Beziehung zur Streitsache als die Allgemeinheit steht, jedoch nicht belegt, welches schutzwürdige Interesse sie an der Aufhebung der erteilten Baubewilligung haben könnte bzw. welchen Nutzen ihr die Aufhebung der Baubewilligung bringen oder welcher tatsächliche oder rechtliche Nachteil dadurch abgewendet werden könnte. Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde denn auch selbst dar, es seien ihr keine Gründe bekannt, weshalb die Baugesuchstellerin nicht an die bestehende Kanalisation solle anschliessen können. Sie selbst - die Beschwerdeführerin - würde sich jedenfalls nicht rational verhalten, wenn sie sich gegen den Anschluss wehren würde, da sich ja die Beschwerdegegnerin an den (vorgeschossenen) Kosten beteiligen müsse. Betrachtet aber die Beschwerdeführerin den Anschluss der Bauliegenschaft an die Kanalisationsanlagen auf ihrem Grundstück selbst nicht als nachteilig, so vertritt sie mit ihren Rügen im vorliegenden Beschwerdeverfahren offensichtlich keine eigenen, persönlichen Interessen. Mit dem Argument, der Kanalisationsanschluss müsse schon im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gewährleistet sein, da der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von Art. 11 und Art. 17 f. GSchG den unverzüglichen Anschluss der Häuser an die Kanalisation bezwecke, wird ein rein öffentliches Interesse an der richtigen Durchsetzung des Bundesverwaltungsrechts verfochten. Auf öffentliche Interessen allein kann sich jedoch die Beschwerdeführerin wie dargelegt im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht berufen. Liegt der Beschwerdeführung somit kein eigenes schutzwürdiges Interesse zugrunde, ist die Legitimation der Beschwerdeführerin zu verneinen und kann auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Die bundesgerichtlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdeführerin zu überbinden ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Diese ist ausserdem zu verpflichten, der privaten Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren auszurichten ( Art. 159 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.